

Drs. 2020-24
Köln 12.04.2024

Programm
Forschungsbauten:
Hinweise zur
Antragstellung
– gültig ab Förderphase 2026 –

INHALT

	Hinweise zur Antragstellung	5
A.I	Allgemeine Hinweise zur Konzeption von Vorhaben	5
A.II	Hinweise für das Erstellen von Antragsskizzen und Anträgen	5
	II.1 Inhaltliche Darstellung des Vorhabens	6
	II.2 Stammdaten und Angaben zu beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Arbeitsgruppen und zur Forschungsförderung	11
	II.3 Formale Vorgaben	13
	II.4 Datenschutz	16

Hinweise zur Antragstellung

A.I ALLGEMEINE HINWEISE ZUR KONZEPTION VON VORHABEN

Bei der Konzeption von Vorhaben, die zur Förderung als Forschungsbau beantragt werden sollen, sind folgende Aspekte zu beachten:

„Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte, abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erst-einrichtung einschließlich Großgeräten). Gegenstand der Förderung sind Forschungsbauten mit Investitionskosten ab 5 Mio. Euro, die weit überwiegend der Forschung dienen und durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt werden.“ (§ 3 Absatz 1 AV-FGH)

Daher können insbesondere Forschungsverfügungsgebäude, allgemeine Infrastruktureinrichtungen oder Großgeräte ohne spezifische Forschungsprogrammatur nicht gefördert werden. Als Forschungsbau eingestufte Großgeräte mit Kosten von mindestens 7,5 Mio. Euro können im Programm Forschungsbauten nur dann gefördert werden, wenn sie durch eine Forschungsprogrammatur im Sinne der entsprechenden Kriterien des Wissenschaftsrats bestimmt sind. |¹

Voraussetzungen zur Förderung als Forschungsbau sind im Sinne des Förderinstruments immer die wissenschaftliche Qualität und die überregionale Bedeutung, die mit der Forschungsprogrammatur und ihrer Umsetzung in einem Forschungsbau verbunden sind.

A.II HINWEISE FÜR DAS ERSTELLEN VON ANTRAGSSKIZZEN UND ANTRÄGEN

Die folgenden Hinweise zu Aufbau und Art der ausschließlich elektronisch einzureichenden Unterlagen für Antragsskizzen und Anträge richten sich an Hochschulen und Länder. Abweichende Vorgaben für Antragsskizzen und Anträge sind im Folgenden kenntlich gemacht und sind im Interesse eines optimalen

|¹ Vgl. Wissenschaftsrat (2023): Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten – gültig ab Förderphase 2026; Köln, Kapitel B.I.2. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1381-23.pdf>

6 Begutachtungsprozesses einzuhalten. Die aufgeführten Leitfragen für Antragsskizzen und Anträge entsprechen den im „Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten, gültig ab Förderphase 2026“ (Drs. 1381-23) genannten Bewertungsdimensionen. Die Darstellung des Vorhabens sollte sich an diesen Fragen orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass detaillierte Informationen über die Datenmaske bereitgestellt werden.

Unterlagen für Antragsskizzen und Anträge bestehen jeweils aus folgenden Teilen:

Übersicht 1: Bestandteile der elektronischen Antragsskizzen und Anträge

Datenbank-Maske	Thematik	Skizze ¹		Antrag	
		Dateneingabe	Bestandteil PDF-Datei	Dateneingabe	Bestandteil PDF-Datei
1	Stammdaten	X	X	X	X
2	Stammdaten	X	X	X	X
3	Stammdaten	X	X	X	X
4	Text (<i>Dateien hinterlegen</i>)	X	separate PDFs	X	separate PDFs
5	Wissenschaftler/-innen	X	X	X	X
6	Gruppen / Einrichtungen	-	-	X	X
7	Berufungen	-	-	X	X
8	Evaluierte Verbundprojekte	X	X	X	X
9	Verausgabte Drittmittel	-	-	X	X
10	Forschungsinfrastruktur	-	-	X	X
11	Kooperationen	X	X	X	X
Inhaltliche Darstellung des Vorhabens		separate Datei, unter 4 ablegen		separate Datei, unter 4 ablegen	
Großgerätekonzept ²		-		separate Datei, unter 4 ablegen	

¹ Auf einzelnen Masken existieren Felder, die bei Skizzen inaktiv sind und daher zu deren Einreichung nicht ausgefüllt werden müssen.

² Siehe Leitfaden zur Begutachtung von Forschungsbauten, Kapitel B.II.4.b Großgerätekonzept.

Quelle: Wissenschaftsrat

II.1 Inhaltliche Darstellung des Vorhabens

Bei Antragsskizzen darf die inhaltliche Darstellung sechs Seiten, bei Anträgen 30 Seiten nicht überschreiten. ² Es müssen jeweils Angaben zu Flächen und Kosten enthalten sein. ³ Anträge, die auch die Beschaffung von Großgeräten vorsehen, sind durch ein Großgerätekonzept je zu beschaffender Technologie zu ergänzen, das sechs Seiten nicht überschreiten sollte. ⁴ Im Unterschied zu Antragsskizzen umfasst die inhaltliche Darstellung in Anträgen eine zweiseitige Zusammenfassung.

² Großgerätekonzepte, zu denen ein DFG-Votum eingeholt wird, sind in diesen 30 Seiten nicht enthalten. Zum inhaltlichen Aufbau eines Großgerätekonzepts vgl. Leitfaden, a. a. O., Kapitel B.II.4.b.

³ Vgl. Leitfaden, a. a. O., Kapitel B.II.1 und B.II.2.

⁴ Auf Grundlage der Skizzen entscheidet die DFG, wie viele Großgerätekonzepte einzureichen sind. Die DFG kann dazu auffordern, mehrere Technologien in einem Konzept zusammenzufassen.

Die inhaltliche Darstellung des Vorhabens ist wie nachfolgend ausgeführt in Abschnitten zu gliedern, wobei auf alle jeweils aufgeführten Fragen und Bitten einzugehen ist.

Zusammenfassung

In der zweiseitigen Zusammenfassung des Antrags ist das Vorhaben kurz im Überblick darzustellen. Die Zusammenfassung muss sowohl allgemein verständliche, nicht bewertende Aussagen zu den Dimensionen der Begutachtung von Forschungsbauten |⁵ enthalten als auch Angaben zum Standort und zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

Antragsskizzen enthalten keine Zusammenfassung und sollten sich vor allem auf die in den Abschnitten 1 bis 5, die sich auf die fünf Bewertungsdimensionen des Leitfadens beziehen, und auf die im Abschnitt 6 aufgeführten Fragen beschränken (zu den weiteren formalen Vorgaben siehe Kapitel II.3).

1 – Zielstellung

- _ Wie lautet die generelle Zielstellung des Vorhabens?
- _ Inwiefern trägt die Zielstellung das Vorhaben über ca. zehn Jahre und wie wird sie sich voraussichtlich weiterentwickeln?
- _ Wie trägt der Forschungsbau bzw. das als Forschungsbau eingestufte Großgerät dazu bei, dieses Ziel zu erreichen?

2 – Forschungsprogrammatik

- _ Wie lautet die übergreifende wissenschaftliche Fragestellung?
- _ Welche Forschungsschwerpunkte sind vorgesehen und wie betten sie sich in die übergreifende wissenschaftliche Fragestellung ein, so dass sich eine kohärente Forschungsprogrammatik ergeben kann?
- _ Auf welche Weise unterstützt der Forschungsbau bzw. das Großgerät die Forschungsprogrammatik? Welche Möglichkeiten bestehen, mit Hilfe des Forschungsbaus bzw. Großgerätes die vorgesehenen Forschungsansätze umzusetzen und hierbei wesentliche neue Erkenntnisse und wissenschaftliche Fortschritte zu erzielen? In welcher Form ist der Transfer dieser Ergebnisse geplant? Wie können die Forschungsumgebungen ggf. entsprechend der weiteren Forschungsperspektive weiterentwickelt und angepasst werden?

|⁵ Wissenschaftsrat: Leitfaden, a. a. O., Kapitel B.I.2.

- _ Wie ist die voraussichtliche Dauer der zunächst vorgesehenen Forschungsschwerpunkte und welches sind die sich anschließenden Forschungsperspektiven für rund zehn Jahre nach Fertigstellung des Forschungsbaus?
- _ Wer trägt die wissenschaftliche Verantwortung für die Forschungsprogrammatur, für den Betrieb und die Nutzung des Forschungsbaus bzw. des Großgerätes? Welche Governancestrukturen (wissenschaftsadäquate Organisations- und Leitungsstrukturen sowie Aufbau- und Ablauforganisation) sind für das Vorhaben (Forschungsprogrammatur und Bau bzw. Großgerät) vorgesehen?
- _ Welche regionalen, überregionalen und internationalen Netzwerke und Programme sind für die Realisierung der Forschungsprogrammatur von Bedeutung und welche sind die wichtigsten Kooperationspartner (vgl. Maske 8 der Datenbank)?
- _ Soll es ein Nutzungskonzept für den Forschungsbau und seine Infrastrukturen geben?
- _ Ist ein Konzept zum Umgang mit Forschungsdaten (ggf. auf Projektebene) vorgesehen? |⁶
- _ Welche Maßnahmen sind zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftsethischen Grundsätze vorgesehen?
- _ Sind Trainings- und Beratungsangebote für die Nutzerinnen und Nutzer der Infrastrukturen vorgesehen?
- _ Falls es sich beim Vorhaben um ein baugebundenes Großgerät mit einer bestimmenden Forschungsprogrammatur mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5,0 Mio. Euro handelt oder ein solches Gerät Bestandteil eines Forschungsbaus werden soll: Wie ist für die zeitnahe Umsetzbarkeit des technisch-wissenschaftlichen Konzepts gesorgt? Wie schätzen Sie dessen Reifegrad ein?
- _ Kurzbegründung für alle im Forschungsbau vorgesehenen Großgeräte: Zu allen Großgeräten ist parallel zum Antrag ein Großgerätekonzept vorzulegen.

Falls es sich bei dem Vorhaben um ein forschungsprogrammatisch gebundenes Großgerät von mehr als 7,5 Mio. Euro handelt oder ein solches Großgerät Teil des geplanten Forschungsbaus werden soll:

- _ Bitte stellen Sie das technisch-wissenschaftliche Konzept und seinen Reifegrad dar.

|⁶ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitfaden zum Umgang mit Forschungsdaten, 30. September 2015. Allianz-Schwerpunktinitiative „Digitale Information“: Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten, 2010. Allianz-Initiative „Digitale Information“: Forschungsdatenmanagement. Eine Handreichung, 2018.

- _ Welche Vorarbeiten und – bezogen auf das Forschungsgebiet – herausragende Forschungsergebnisse und/oder Transferleistungen haben die federführenden und die weiteren maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (einschließlich ihrer Arbeitsgruppen) der Hochschule geleistet bzw. erzielt, die als wesentlich für die Forschungsprogrammatische angesehen werden können?
- _ Bestehen einschlägige Forschungsprojekte und -kooperationen und Einwerbungen von Drittmitteln der DFG, der EU, des Bundes, der Länder sowie der Wirtschaft?
- _ Sind thematisch relevante Publikationen in jeweils einschlägigen Fachorganen veröffentlicht worden?
- _ Sind öffentlich zugängliche Datenbanken, Lehrbücher, Publikationen für die Öffentlichkeit im Rahmen der Vorarbeiten entstanden? Wurden relevante Preise und Auszeichnungen an die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verliehen?
- _ Bitte gehen Sie auch darauf ein, inwiefern die für das Vorhaben gegebenenfalls erforderliche wissenschaftlich-technische Kompetenz der federführenden und maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gesichert ist.

4 – Überregionale Bedeutung des Vorhabens im Sinne von Art. 91b GG

- _ Welche sind die Entwicklungen und Defizite, die das Forschungsgebiet national und international kennzeichnen? Wie ist die strategische Bedeutung und Relevanz des Vorhabens und seiner wissenschaftlichen Infrastruktur im Forschungsfeld einzuschätzen? Welche Impulse sind von dem Vorhaben für das Forschungsgebiet zu erwarten?
- _ Wie ist die Bedeutung des Vorhabens für den Wissenschaftsstandort Deutschland einzuschätzen?
- _ Wie ist das Vorhaben gegenüber vergleichbaren Schwerpunkten an anderen Standorten in Deutschland und international positioniert?
- _ Welche unmittelbaren und mittelbaren Transfer- und Translationschancen beinhaltet das Vorhaben? Und welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Effekte können von ihm ausgehen?
- _ Wie ist die Bedeutung des Vorhabens für die Attraktivität des Forschungsstandorts für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuschätzen?

5 – Einbettung des Vorhabens in das Profil und in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule

- _ Wie fügt sich das Vorhaben in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule ein unter den Gesichtspunkten (a) Profilbildung, (b) Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen, (c) Gleichstellung, (d) Diversity Management, (e) Wissens- und Technologietransfer sowie (f) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit?
- _ Welche Maßnahmen (z. B. Berufungspolitik) und Investitionen hat die Hochschule zur Förderung des vom Vorhaben betroffenen Forschungsschwerpunkts bisher ergriffen bzw. getätigt?
- _ Ist für die Nutzung und den Betrieb des Forschungsbaus zusätzliches wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal erforderlich? Welche Aufgaben und Funktionen wird das zusätzliche Personal haben? Wird die Finanzierung hierfür sowie der Folgekosten durch die Hochschule und/oder das Land gesichert?

6 – Bauliche Ausführung und Betrieb des Forschungsbaus

- _ Welcher Standort ist vorgesehen und wie ist die Standortwahl begründet?
- _ Welche Arbeitsgruppen mit wie vielen Personen (aufgeschlüsselt nach wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal) werden in den Forschungsbau einziehen? Wie wird der Betrieb des Gebäudes bzw. des Großgerätes dauerhaft personell sichergestellt? Gehören auch – wie es grundsätzlich in geringem Umfang möglich ist – Arbeitsgruppen von Kooperationspartnern dazu, die nicht der antragstellenden Hochschule angehören, insbesondere Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen? Wenn ja, welcher Einrichtung gehören sie an? |⁷ Soll die geplante Forschungsinfrastruktur auch von Wirtschaftsunternehmen genutzt werden (können)? |⁸ Welche Regelungen für Nutzung und Zugang für hochschulinterne und ggf. externe Nutzerinnen bzw. Nutzer sollen gelten?

|⁷ Adressatinnen der Förderung im Programm Forschungsbauten sind Hochschulen. Die Forschungsaktivitäten im Forschungsbau müssen den programmatischen Zielen des Forschungsbaus dienen und ganz überwiegend von Hochschulangehörigen durchgeführt werden. Soweit es der Umsetzung der Forschungsprogrammatisik dient, ist es in geringem Umfang möglich, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von außeruniversitären Forschungseinrichtungen dauerhaft oder vorübergehend (z. B. für die Durchführung von Projekten) im Forschungsbau unterzubringen. Das antragstellende Land und die Hochschule sind angehalten, die Frage zum Einzug solcher Arbeitsgruppen insofern stets kritisch zu prüfen.

|⁸ Forschung in Zusammenarbeit mit gewerblichen oder sonstigen nicht-wissenschaftlichen Akteuren kann zulässig sein, sofern sie nicht von diesen beauftragt wurde, nicht der Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen dient, den programmatischen Zielen des Forschungsbaus dient und ganz überwiegend von Hochschulangehörigen durchgeführt wird. Neben der programmatischen Passfähigkeit muss außerdem gewährleistet sein, dass die Forschungsergebnisse auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden.

- _ Steht in ausreichendem Maße technisches Personal zur Umsetzung der Forschungsprogrammatik zur Verfügung und wie wird dieses finanziert?
- _ Bitte legen Sie dar: Flächenplanung NF 1-6 (Laborflächen und insbesondere hochinstallierte Flächen, Büroflächen, ggf. Flächen für die Lehre) sowie Gesamtkosten (aufgeschlüsselt in Baukosten (inkl. Höhe der indexierten Baupreissteigerung, Aufschlag Ausführungsrisiken) |⁹, Kosten der Erstausrüstung und Kosten für Großgeräte). |¹⁰ Diese Angaben (ausgenommen sind die Angabe der indexierten Baupreissteigerung und der Aufschlag Ausführungsrisiken) müssen bereits zur Antragsskizze vorliegen, können sich jedoch in ihrer Genauigkeit und Berechnungsart bis zur Vorlage des Antrags noch verändern (vgl. Leitfaden, Kapitel B.II.1.a und B.II.2.a).
- _ Wie ist die Zeitplanung für die Errichtung des Forschungsbaus bzw. des als Forschungsbau eingestuftes Großgerätes und für die Beschaffung der im Forschungsbau vorgesehenen Großgeräte? Mit welchen Risiken ist hierbei zu rechnen, die zu einer Verzögerung führen könnten?
- _ Wird für den Forschungsbau eine Zertifizierung nach BNB Silber angestrebt? Falls nicht, legen Sie in einem Anhang zum Vollantrag dar, wie die in den FGH-Verfahrensgrundsätzen dargelegten fünf übergeordneten Themenfelder der Nachhaltigkeit |¹¹ und die zugehörigen Kriterien in Umsetzung der landesrechtlich etablierten Nachhaltigkeitsstandards erfüllt werden sollen.

II.2 Stammdaten und Angaben zu beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Arbeitsgruppen und zur Forschungsförderung

Die Unterlagen umfassen Angaben in tabellarischer Form zum geplanten Forschungsbau bzw. Großgerät und zu den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Arbeitsgruppen und zur Forschungsförderung. Diese sind als

|⁹ Für Anträge, die im Rahmen der Übergangsregelung nach den Bestimmungen gemäß § 4 und § 6 der AV-FGH in der Fassung vom 26. November 2018 sowie der Verfahrensgrundsätze in der Fassung vom 13. November 2020 eingereicht werden, sind die Baukosten ohne indexierte Baupreissteigerung und Aufschlag für Ausführungsrisiken anzugeben, da diese nicht förderfähig sind.

|¹⁰ Ausschließlich für Anträge, die im Rahmen der Übergangsregelung nach den Bestimmungen gemäß § 4 und § 6 der AV-FGH in der Fassung vom 26. November 2018 sowie der Verfahrensgrundsätze in der Fassung vom 13. November 2020 eingereicht werden, muss zusätzlich die Methode der Berechnung der Kosten für den Forschungsbau (nach Landesrecht geprüfte Bauunterlage, Orientierungswerte) dargelegt werden. Zu den Bestimmungen zur Flächenplanung sowie den Kosten vgl. GWK: Einzelheiten der Ausgestaltung der Verfahren zur Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen nach AV-FGG – FGH-Verfahrensgrundsätze – vom 16. November 2018, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses vom 20. März 2023.

|¹¹ Ökologische Qualität, Ökonomische Qualität, soziokulturelle/funktionale Qualität, Technische Qualität, Prozessqualität.

Stammdaten und Abfragen in die internetbasierte Forschungsbauten-Datenbank des BMBF einzutragen. |¹²

Hierbei sind für Antragsskizzen weniger Angaben zu machen als für Anträge. Alle jeweils zur Eingabe freigeschalteten Datenbankfelder müssen ausgefüllt werden. Nachdem alle notwendigen Daten erfasst sind, wird über eine Programmfunktion eine PDF-Datei der Stammdaten und der weiteren Daten generiert. Diese Datei wird zusammen mit der inhaltlichen Darstellung (Text- oder PDF-Datei) elektronisch eingereicht.

Die für die Antragsskizzen bzw. Anträge in der Forschungsbauten-Datenbank des BMBF auszufüllenden Bildschirmmasken enthalten Angaben zu:

- _ maximal zehn federführenden und maßgeblichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Sprecherinnen und Sprecher, Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter),
- _ Arbeitsgruppen und Einrichtungen der Hochschule, die zur Forschungsprogramm-
matik beitragen und den Forschungsbau nutzen werden. Sofern die Nutzung auch durch externe Arbeitsgruppen vorgesehen ist, muss der Umfang der Nutzung in der inhaltlichen Darstellung skizziert werden.
- _ Berufungen, die für die Umsetzung der Forschungsprogramm-
matik erforderlich und vorgesehen sind,
- _ evaluierten und bewilligten Verbundprojekten im thematischen Zusammen-
hang mit der Forschungsprogramm-
matik,
- _ Innovationen, Transferleistungen und Patenten,
- _ verausgabten Drittmitteln,
 - _ der oben genannten Arbeitsgruppen und
 - _ der Einzelforschungen
- _ weiteren Forschungsinfrastrukturen der Hochschule, die für die Realisierung der Forschungsprogramm-
matik bedeutsam sind,
- _ wesentlichen vorgesehenen hochschulexternen Kooperationspartnern (insge-
samt maximal 20), die für die Umsetzung der Forschungsprogramm-
matik relevant sind.

Für Anträge steht zusätzlich ein „Textfeld zur freien Eingabe von Hinweisen und Erläuterungen des Landes“ zur Eintragung von kurzen Informationen bereit, die in den standardisierten Abfragen keinen Raum finden.

|¹² Der Zugang zu dieser Datenbank erfolgt über die Sitzländer der jeweiligen Hochschulen. Hierzu sollte frühzeitig der Kontakt mit der zuständigen Stelle beim antragstellenden Land aufgenommen werden.

Für die beantragten Großgeräte sind in der Datenbank unter den Stammdaten die genaue Bezeichnung der einzelnen Großgeräte, deren Zweckbestimmung und die voraussichtlichen Kosten einzutragen.

Das Großgerätekonzept wird als Text- oder PDF-Datei eingestellt und zusammen mit den Stammdaten und der inhaltlichen Darstellung elektronisch übermittelt. Es muss nach folgenden Punkten gegliedert sein:

- _ Einbettung der vorgesehenen Großgeräte in die vorhandene Geräteinfrastruktur,
- _ Auslastung der vorgesehenen Großgeräte durch den Forschungsbau und seine wissenschaftlichen Vorhaben. Dabei sollte bei Bedarf auch dargestellt werden: |¹³
 - _ eine Nutzung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhalb des Forschungsbaus oder
 - _ eine Einbettung in eine bestehende Core Facility-Struktur außerhalb des Forschungsbaus,
- _ personelle Ausstattung/Expertise für den Betrieb der Technologie,
- _ bauliche und sonstige Voraussetzungen für den Betrieb/Betriebskosten,
- _ Leistungsklasse, abgeleitet aus der Forschungsprogrammatur und den Zielen des Forschungsbaus.

Ein Großgerätekonzept sollte nicht mehr als sechs Seiten umfassen. Die erforderliche Anzahl der Großgerätekonzepte wird nach der Skizzensitzung schriftlich mitgeteilt und ist verbindlich.

II.3 Formale Vorgaben

In der folgenden Übersicht sind die formalen Vorgaben für das Erstellen und Einreichen von Antragsskizzen und Anträgen aufgelistet. Sofern keine getrennte Darstellung für Antragsskizzen und Anträge erfolgt, gelten die gleichen Vorgaben.

Alle Antragsteller sind gebeten, bis zum 1. August des Jahres der Einreichung einer Antragsskizze eine Absichtserklärung an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats (forschungsbauten@wissenschaftsrat.de) zu senden, die eine knappe Darstellung der Forschungsprogrammatur und der beteiligten Fachdisziplinen sowie eine Übersicht über die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler enthält (max. 1,5 Seiten).

| ¹³ Dabei muss sichergestellt sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen des Forschungsbaus tätig sind, in jedem Fall ausreichende Forschungszeiten zur Verfügung stehen, um die Programmatur des Forschungsbaus umsetzen zu können.

Übersicht 2: Vorgaben für das Erstellen und Einreichen von Antragsskizzen und Anträgen zur Förderung von Forschungsbauten

Einreichung	Antragsskizze	Antrag
Frist für die Einreichung (Ausschlussfrist)	15. September	1. Dezember des darauffolgenden Jahres ¹⁴
	Es gilt das Datum des Eingangs der elektronischen Unterlagen bis 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats und beim BMBF. Fällt das Fristende 15. September bzw. 1. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, gilt als Einreichungstermin der Freitag vor dem Stichtag.	
Form der Einreichung	Antragsskizzen und Anträge werden in elektronischer Form eingereicht. Sie müssen online durch Dateneingabe und Einstellung von Dateien (Textdatei oder PDF) in die Forschungsbauten-Datenbank des BMBF (Web-Applikation) hinterlegt werden. Zusätzlich sind die Antragsskizzen und Anträge als PDF-Dateien per E-Mail an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats (forschungsbauten[at]wissenschaftsrat.de) und an das BMBF (forschungsbauten[at]bmbf.bund.de) zu übermitteln. Für die Bezeichnung der Textdateien werden "sprechende" Namen erbeten, z. B. "Vorhaben-Bezeichnung - Skizze" sowie "Vorhaben-Bezeichnung - Antrag".	
Datenkongruenz	Die beim Wissenschaftsrat und beim BMBF eingereichten elektronischen Unterlagen und die Daten und Dateien in der Forschungsbauten-Datenbank des BMBF müssen inhaltlich vollständig identisch sein. Dies ist bei der Einreichung der Antragsskizze bzw. des Antrags schriftlich durch das Land zu bestätigen.	
Einzureichende Unterlagen		
Bestandteile und Aufbau der Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Deckblatt - optional: Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis - Inhaltliche Darstellung (max. 6 Seiten) - Stammdaten (gemäß Datenbankmasken 1-3) - Weitere Daten (gemäß Datenbankmasken 5, 8 und 11) - Anlagen: nicht zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> - Deckblatt - optional: Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis - inhaltliche Darstellung (max. 30 Seiten), inkl. 2 Seiten vorangestellte Zusammenfassung - Großgerätekonzept(e) (jeweils max. 6 Seiten) - Stammdaten (gemäß Datenbankmasken 1-3) - Weitere Daten (gemäß Datenbankmasken 5-11) - Anlagen (vgl. nähere Angaben unter "Anlagen")
	Die Stammdaten und die weiteren Daten sind nicht Bestandteil der 6 bzw. 30 Seiten der inhaltlichen Darstellung der Antragsskizzen bzw. Anträge.	
Deckblatt	Eine Seite mit Angabe der Förderphase, Angaben zum Antragsteller/Hochschulbezeichnung, Vorhabenbezeichnung und bei Vorlage in einer programmatisch-strukturellen Linie Nennung dieser Linie; die weitere Gestaltung des Deckblatts steht den Antragstellern frei (z.B. Inhaltsverzeichnis, Abbildung des Gebäudes, Lageplan, Gebäudeplan, Abbildung Konzept Forschungsprogramm).	
Max. Seitenzahl der inhaltlichen Darstellung	Max. 6 Seiten	Max. 30 Seiten, davon 2 Seiten Zusammenfassung (Das Inhaltsverzeichnis zählt nicht mit.)
Großgerätekonzept	Nicht zutreffend. Auf die beantragten Großgeräte kann in den 6 Seiten der inhaltlichen Darstellung eingegangen werden.	Für alle im Rahmen eines Forschungsbaus beantragten Großgeräte und für Großgeräte als Forschungsbauten mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5

| ¹⁴ Von dieser Regelung abweichend sind für die Förderphase 2026 die Anträge zum 20. Januar 2025 einzureichen.

		Mio. Euro ist ein Großgerätekonzept einzureichen. Im Rahmen dieses Konzepts soll das vorgesehene Betriebs- und Nutzungskonzept entlang der im Leitfaden in Kapitel B.II.4 genannten Punkte beschrieben werden. Jedes Großgerätekonzept soll höchstens sechs Seiten umfassen. Die Anzahl der einzureichenden Großgerätekonzepte wird den Antragstellern im Anschluss der Sitzung des Ausschusses für Forschungsbauten im November eines Jahres, in der über die Antragsskizze beraten wird, mitgeteilt.
Ausschlusskriterien	<p>- Umfang der inhaltlichen Darstellung: Antragsskizzen, deren inhaltliche Darstellung sechs Seiten überschreitet, werden an das Land zurückgeschickt, gelten als nicht eingereicht und können erst wieder im nächsten Jahr eingereicht werden. Dies gilt entsprechend für Anträge, deren inhaltliche Darstellung 30 Seiten überschreitet.</p> <p>- Vorlagen von Daten zu Flächen und Kosten: Unzulässig sind Antragsskizzen, die keine Angaben zu Fläche und Kosten enthalten. Diese Angaben müssen vorliegen, können jedoch noch auf begründeten Schätzungen beruhen und im Antrag verändert und präzisiert werden.</p> <p>Die Anträge müssen abschließende Angaben über Flächen und Investitionskosten enthalten, auf deren Grundlage eine Plausibilitätsprüfung (vgl. Leitfaden, Kapitel B.II.2.d) erfolgen kann, um die Förderhöchstbeträge für die Baukosten, die Erstausrüstung und die Beschaffung von Großgeräten festzulegen. Die Baukosten müssen auf Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage ermittelt werden. ¹⁵</p>	
Stammdaten und weitere Daten aus der Datenbank	Angaben gemäß Forschungsbauten-Datenbank des BMBF (vgl. Kapitel II.2)	
Anlage	Unzulässig	(ggf.) Erläuterung zur Nachhaltigkeit (ggf.) Lageplan
Zusätzliche Anlagen	Unzulässig	
Formatvorgaben		
Seitenformat	DIN A-4, hochkant	
Schriftart, -größe	Arial, mind. 11 pt	
Zeilenabstand	Der Text soll angenehm lesbar sein, das setzt einen mindestens einzeiligen Zeilenabstand oder eine Einstellung nicht geringer als 12 Punkte voraus.	
Ränder	Linker Rand = 2,5 cm, alle anderen Ränder = 2,0 cm	
Paginierung	Durchgängige Seitennummerierung der inhaltlichen Darstellung.	

Quelle: Wissenschaftsrat

|¹⁵ Für Anträge zur Förderphase 2026, die nach der Übergangsregelung gem. § 22 AV-FGH, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 10. März 2023, eingereicht werden, ist eine Erläuterung bzgl. der Methode der Berechnung der Kosten für den Forschungsbau (nach Landesrecht geprüfte Bauunterlage, Orientierungswerte) einzureichen.

Der Wissenschaftsrat gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten. Er tritt für Transparenz hinsichtlich der erhobenen Daten und deren Verarbeitung ein. Technische und organisatorische Maßnahmen stellen sicher, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden. |¹⁶

Mit der Abgabe der Antragsskizzen und Anträge willigen die Antragsteller (Sitzland) und die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der angegebenen personenbezogenen Daten beim Wissenschaftsrat ein. Die Antragsteller und die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler stellen sicher, dass die Angaben, die sie über Andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.

Die Mitglieder des Ausschusses für Forschungsbauten sowie die externen Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich schriftlich, die entsprechenden digitalen Dateien der Antragsunterlagen sowie eventuell erstellte Papierkopien innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu löschen bzw. zu vernichten.

Personenbezogene Daten in der Datenbank Forschungsbauten werden gemäß Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie folgt gelöscht: (a) bei geförderten Vorhaben einen Monat nachdem der Bericht zur Nachverfolgung (vgl. Leitfaden, Kapitel B.V) vorliegt, (b) bei zurückgestellten Antragsskizzen und Anträgen zwei Jahre nach dem Datum der Zurückstellung und (c) bei zurückgewiesenen Antragsskizzen und Anträgen einen Monat nach dem Datum der Zurückweisung.

Die Zweijahresfrist bei Zurückstellungen ist der Erfahrung geschuldet, dass die erneute Einreichung meistens innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt. Auf Bitte des Landes und mit Einverständnis der Betroffenen kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

| ¹⁶ Vgl. https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Serviceseiten/Datenschutz/datenschutz_node.html